

Newsletter – Februar 2014

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Qualitat ist kein Zufall; sie ist immer das Ergebnis angestregten Denkens.“ So der britische Schriftsteller, Maler, Kunsthistoriker und Sozialphilosoph *John Ruskin* (1819-1900). Wir wunsche Ihnen daher eine angenehme und anregende Lekture.

Arbeitsrecht:



Das LAG Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 04.02.2014 (Az. 19 Sa 322/13) entschieden, dass **ehrenruhrige Behauptungen uber Vorgesetzte** und Kollegen eine Kundigung rechtfertigen konnen. Erhebt eine Arbeitnehmerin schwere ehrenruhrige Vorwurfe gegen Vorgesetzte und Kollegen, so kann der Arbeitgeber zur Kundigung des Arbeitsverhaltnisses berechtigt sein. Das kommt etwa in Betracht, wenn ein Arbeitnehmer zu Unrecht behauptet, es sei wahrend der Arbeit zu Alkoholexzessen und sexuellen Handlungen gekommen.

Es klagte eine Sekretarin, die von einem Landkreis in der Stadtkammerei beschaftigt wurde. Sie erhob vor allem gegen die Kammerin, aber auch gegen weitere Kollegen schwere Vorwurfe, u.a., dass es wahrend des Dienstes zu Alkoholexzessen und sexuellen Handlungen gekommen sei. Der Beklagte kundigte das Arbeitsverhaltnis wegen dieser Auerungen mit ordentlicher Kundigungsfrist. Die hiergegen gerichtete Kundigungsschutzklage hatte vor dem LAG keinen Erfolg.

Der Beklagte hat das Arbeitsverhaltnis mit der Klagerin nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmung wirksam gekundigt. Die Klagerin hat ihre Kollegen zu Unrecht beschuldigt und hierdurch ihre arbeitsvertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt. Dass die Arbeitsablaufe in der Stadtkammerei teilweise zu beanstanden waren, rechtfertigt oder entschuldigt die ehrenruhrigen Behauptungen der Klagerin nicht. Dem Beklagten ist es nach alledem nicht zuzumuten, das Arbeitsverhaltnis mit der Klagerin weiter fortzusetzen. Dieses Ergebnis uberrascht nicht.

Wirtschaftsrecht:



„Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.“, so ist das Auskunftsrecht des Aktionärs in § 131 Absatz 1 Satz 1 AktG niederlegt. Über den **Umfang und die Ausübung dieses Auskunftsrechts** hatte der BGH in einer aktuellen Entscheidung zu entscheiden (Beschluss vom 05.11.2013, Az. II ZB 28/12).

Die Antragstellerin hält Stimmrechtsaktien der Antragsgegnerin, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Sie war auf der ordentlichen Hauptversammlung im Mai 2010, deren Tagesordnung unter Tagesordnungspunkt 3 und Tagesordnungspunkt 4 die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats vorsah, durch einen Bevollmächtigten vertreten. Dieser richtete im Rahmen einer Generaldebatte mehrere Fragen an die Antragsgegnerin. Diese Fragen betrafen unter anderem den Wunsch nach einem detaillierten Überblick über den Erwerb des Bankhauses *Sal. Oppenheim*, die hierzu abgeschlossenen Verträge, die Frage nach der Durchführung einer Due Diligence sowie die Behandlung „vorlagepflichtiger Engagements“. Die Antragstellerin hält ihre Fragen teilweise für unzureichend beantwortet. Mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über das Auskunftsrecht verfolgt sie ihr Auskunftsbegehren weiter. Hiermit scheiterte sie schlussendlich.

Die in § 131 Absatz 1 S. 1 AktG enthaltene Beschränkung des Auskunftsrechts des Aktionärs auf zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung einer Hauptversammlung erforderliche Informationen ist eine zulässige Maßnahme nach Art. 9 Absatz 2 S. 1 Fall 2 der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (Aktionärsrechterichtlinie). Jedenfalls dann, wenn eine Frage auf eine Vielzahl von Informationen gerichtet ist, die zumindest teilweise nicht für die Beurteilung eines Tagesordnungspunkts relevant sind, muss der Aktionär, der auf seine Frage eine aus seiner Sicht unzureichende Pauschalantwort erhält, durch eine Nachfrage deutlich machen, dass sein Informationsinteresse auf bestimmte Detailauskünfte gerichtet ist. Dies hat er im vorliegenden Fall selbst versäumt.

Pflegerecht:



Das Bundessozialgericht hat am 19.09.2013 (Az. B 3 KR 30/12 R) ein interessantes Urteil zum Thema: „Verpflichtung zur „zeitnahen“ Überprüfung einer Abrechnung durch den Medizinischen Dienst“ gefällt. Danach ist die Rechtsgrundlage für die **Aufrechnung von Krankenkassen zur Erfüllung von Vergütungsansprüchen** der Krankenhäuser der § 69 Absatz 1 Satz 3 SGB V i.V.m. § 387 ff. BGB.

Ebenso wie die Vergütungsansprüche der Krankenhäuser aus der Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen auch die öffentlichrechtlichen Erstattungsansprüche der Krankenkassen wegen nicht gerechtfertigter Zahlungen der vierjährigen Verjährung.

Nach § 204 Absatz 1 Nr. 8 BGB wird die Verjährung „durch den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens“ gehemmt. Ein solches „vereinbartes Begutachtungsverfahren“ stellt das MDK-Prüfverfahren nach § 275 SGB V nicht dar.

Eine analoge Anwendung von § 204 Absatz 1 Nr. 8 BGB scheidet ebenso wie die Heranziehung von Hemmungstatbeständen außerhalb des BGB im vorliegenden Fall von vornherein aus, weil § 45 SGB I ausdrücklich nur auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des BGB verweist.

Notarrecht:



Dürfen Sparkassen (oder andere Bankinstitute) nach dem Tod eines Kunden zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung der Erben die **Vorlage eines Erbscheins verlangen**? In den AGB der Sparkassen (Nr. 5 Absatz 1) und auch vieler Banken finden sich regelmäßig Klauseln, nach denen die Vorlage eines

Erbscheins zum Nachweis des Erbrechts unabhängig davon verlangt werden kann, ob im konkreten Einzelfall das Erbrecht auch auf andere, einfachere und kostengünstigere Art nachgewiesen werden könnte.

Der BGH hat vor kurzem entschieden, dass derartige Klauseln im Verkehr mit Verbrauchern wegen Verstoßes gegen § 307 Absatz 1 und 2 Nr. 1 BGB unwirksam sind (Urteil vom 08.10.2013, Az. XI ZR 401/12). Nach dieser Entscheidung ist der Erbe nicht verpflichtet, sein Erbrecht stets auf Verlangen der Sparkasse oder Bank durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern kann diesen Nachweis auch in anderer Form führen. Es existiert keine Regelung, welche die Sparkasse berechtigt, ihre Leistung auch ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung grundsätzlich von der Vorlage eines Erbscheins abhängig zu machen. Bei den Anforderungen an den Nachweis der Rechtsnachfolge sind die berechtigten Interessen der Erben an einer möglichst raschen und kostengünstigen Abwicklung des Nachlasses zu berücksichtigen. Der Nachweis der Erbfolge kann zum Beispiel durch Vorlage einer Ausfertigung oder einer beglaubigte Abschrift des Testaments sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung erfolgen. Die Sparkasse darf die Vorlage eines Erbscheins nur in Zweifelsfällen fordern, nicht jedoch ausnahmslos.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Im deutschen Presserecht gilt das **strikte Gebot, zwischen redaktionellem Teil und Anzeigenteil deutlich zu unterscheiden**. In den Landespressegesetzen ist hierzu geregelt, dass Veröffentlichungen, für welche die Verleger ein Entgelt erhalten, deutlich mit dem Wort „Anzeige“ zu bezeichnen sind. Dies ist in § 10 der jeweiligen Landespressegesetze geregelt. Immer wieder finden Versuche statt, dieses strikte Gebot durch die Wahl anderer Formulierungen „aufzuweichen“. So findet sich häufig die Kennzeichnung bezahlter Beiträge „sponsored by“ unter Angabe des bezahlenden Unternehmens. Der BGH hat hierzu aktuell entschieden (Urteil vom 06. Februar 2014, Az. I ZR 2/11), dass das strikte Gebot der Kenntlichmachung von Anzeigen verletzt wird, wenn der präzise Begriff der „Anzeige“ vermieden und stattdessen ein unscharfer Begriff gewählt wird. Die Kennzeichnung der Beiträge mit den Wörtern „sponsored by“ reicht insoweit zur Verdeutlichung des Anzeigencharakters der Veröffentlichungen nicht aus.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl gerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de